

Regulierungsbestimmungen und Programme im Überblick

Wer fördert wo wen?

Der Markt für Wachstumsfinanzierungen hat 2013 durch Politik und Gesetzgebung viel Aufmerksamkeit erfahren. Mit der Verordnung für Europäische Risikokapitalfonds (VO 345/2013) ist europaweit ein eigener Regulierungsrahmen für Venture Capital-Fonds und mit dem Investitionszuschuss Wagniskapital ein neues Förderinstrument geschaffen worden. Die wichtigsten Bestimmungen im Überblick.

Seit dem 22. Juli 2013 gilt die Europäische Verordnung für Europäische Risikokapitalfonds (§ 337 KAGB). Mit der Verordnung steht Verwaltern eines qualifizierten Risikokapitalfonds ein eigener Regulierungsrahmen zur Verfügung, der dazu beitragen soll, Start-ups leichter Zugang zu Kapital zu gewähren. Wenn die festgesetzten Anforderungen erfüllt sind, können sich Investoren Kapital unter der Bezeichnung „Europäischer Risikokapitalfonds“ in der gesamten EU beschaffen. Sie müssen nach entsprechender Registrierung, z.B. bei der BaFin, nicht mehr die in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlichen Anforderungen erfüllen. Darüber hinaus stellt die Verordnung einen „Europäischen Vertriebspass“ bereit, der in der gesamten EU den Weg zu den zulässigen Anlegern öffnet.

Die EuVECA-Verordnung für Risikokapitalfonds im Überblick:

Kriterien	Vorteile der EuVECA-Verordnung
<ul style="list-style-type: none"> Anlegerkreis begrenzt <ul style="list-style-type: none"> semiprofessionelle Anleger (mindestens 100.000 EUR; Kenntnis der Risiken) professionelle Anleger Mindestens 70% der Investitionen in qualifizierte Portfoliounternehmen <ul style="list-style-type: none"> nicht an einem geregelten Markt gehandelte Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten mit einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR 	<ul style="list-style-type: none"> Europäischer Vertriebspass Reduzierte und europaweit einheitliche Regulierung
	<ul style="list-style-type: none"> Keine Verwahrstelle erforderlich

Quelle: Lutz Abel

Die Verordnung für europäische Risikokapitalfonds ist erst wenige Monate in Kraft. Deshalb lässt sich derzeit noch nicht abschätzen, wie der Markt die Verordnung annimmt. Aufgrund der im Vergleich zur AIFM-Regulierung niedrigeren aufsichtsrechtlichen Vorgaben erscheint es wahrscheinlich, dass sich Venture Capital-Fonds, die sich an semiprofessionelle und professionelle Anleger wenden, nach der EuVECA-Verordnung registrieren.

Investitionszuschuss Wagniskapital

Zur Förderung der Wachstumsfinanzierung hat die Bundesregierung im Mai 2013 den Investitionszuschuss Wagniskapital (IVZ) beschlossen. Bis zum Jahre 2016 stellt die Bundesregierung insgesamt 150 Mio. EUR zur Verfügung, um wachstumsfinanzierte Unternehmen in Deutschland zu fördern. Der Zuschuss kann bei Wachstumsfinanzierung von Investoren als weitere Kapitalstütze in Höhe von 20% des eingesetzten Kapitals beantragt werden. Die Voraussetzungen für den Investitionszuschuss sind in einer entsprechenden Richtlinie des Bundeswirtschaftsministeriums niedergelegt. Einzelheiten finden sich u.a. auf der Internetseite des Bundeswirtschaftsministeriums. Der Investitionszuschuss ist nach Informationen des Business Angels Netzwerks Deutschlands bisher schon vielfach angenommen worden.

Start-up-Förderinstrumente in Norddeutschland

Neben den bundesweiten Fördermöglichkeiten gibt es regionale Förderprogramme, die im Sinne einer Standortförderung jungen Unternehmen zur Verfügung stehen. Da die Organisation des notwendigen Startkapitals für die meisten Gründer viel mehr Zeit in Anspruch nimmt als eingeplant, ist es wichtig, sich frühzeitig um die passenden Fördermöglichkeiten zu kümmern. In Norddeutschland gibt es eine Vielfalt interessanter Programme, von denen hier nur einige genannt werden sollen:

- Hamburg** hat seit dem 1. August 2013 viele seiner vorher in unterschiedlichen Einheiten durchgeführten Fördertätigkeiten in der Hamburgischen Investitions- und Förderbank konzentriert. Konkret stehen für Gründer drei Programme zur Verfügung: Innovationsförderung, Innovationsstarter Fonds und InnoRampUp. Die Förderung bzw. Beteiligung kann bis zu 500.000 EUR, in Ausnahmefällen bis zu 1 Mio. EUR betragen. Daneben bietet die Bürgerschaftsgemeinschaft Hamburg seit vielen Jahren umfangreiche Hilfestellung zur Erlangung von Bankkrediten und stellt auch Eigenkapital zur Verfügung.
- Schleswig-Holstein** stellt Mittel über die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft und die Investitionsbank zur



Verfügung, die beispielsweise über den aus EU-Mitteln finanzierten EFRE-Seed- und Start-up-Fonds Schleswig-Holstein und den EFRE-Risikokapital-Fonds Schleswig-Holstein II Start-ups und Wachstumsunternehmen fördern.

- **Niedersachsen** macht sich seine vielfältige Hochschullandschaft zunutze und fördert mit dem Programm „GründerCampus“ Ausgründungen aus Hochschulen mit kleineren Beträgen von bis zu 18.000 EUR. Das Programm will bewusst in die Breite gehen und fördert deshalb nur die ersten Schritte bis zur weiteren Finanzierung.
- Für **Mecklenburg-Vorpommern** soll das Landesmentorenprogramm des Wirtschaftsministeriums hervorgehoben werden, welches Gründer mit erfahrenen Managern und Unternehmern als Mentoren zusammenbringt.

Fazit

Für die Gründer ist es bei der Wahl des passenden Programms entscheidend, wo sie sich (dauerhaft) ansiedeln möchten. Denn ein Wechsel des Bundeslandes ist während

der Laufzeit der Fördervereinbarung nicht ohne eine Rückzahlung der gewährten Mittel möglich.

Dr. Lorenz Jellinghaus

ist Rechtsanwalt bei der Lutz Abel Rechtsanwalts GmbH in Hamburg. Er ist spezialisiert auf Venture Capital und berät Mandanten im Handels- und Gesellschaftsrecht.



Dr. Nicholas Ziegert

LL.M. (NYU) leitet das Relationship Management Junge Unternehmer und Venture Capital-Fonds für die Warburg Bank in Hamburg, für die er seit 2004 tätig ist.

